

Die **Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen** vom 25. Mai 2005, in der Fassung der Änderung vom 9. August 2011, werden wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10**

**Wechsel von C nach W**

(1) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren der Universität München, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, ohne Bleibeverhandlungen zu führen, erhalten für ihre besonderen Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe der Differenz zwischen den zuletzt im Rahmen der C-Besoldung zustehenden Bezügen und dem W2- bzw. W3-Grundgehalt. <sup>2</sup>Wurde zum Zeitpunkt des Wechsels der Besoldungsordnung unter Berücksichtigung von anrechenbaren Dienstzeiten nach Art. 42a BayBesG noch nicht die dritte Stufe des Grundgehalts nach der Besoldungsordnung W gemäß Art. 42 BayBesG erreicht, verringern sich bei einem späteren Aufsteigen in den Stufen die monatlichen besonderen Leistungsbezüge um den Betrag der Erhöhung des Grundgehalts. <sup>3</sup>Die besonderen Leistungsbezüge werden bereits bei der erstmaligen Vergabe unbefristet gewährt. <sup>4</sup>Sie sind gemäß § 9 Abs. 3 und unter Berücksichtigung des Art. 12 Abs. 6 bis 8 BayBeamtVG ruhegehaltfähig und nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. <sup>5</sup>Die Universität verzichtet insoweit auf ihr Widerrufsrecht gemäß § 6 Abs. 5 i.V. mit Art. 71 Abs. 2 Satz 3 BayBesG und § 4 Abs. 7 Satz 3 BayHLeistBV.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppe ist dem Präsidenten oder der Präsidentin vorzulegen. <sup>2</sup>Der Antrag ist unwiderruflich, wobei der Wechsel von Besoldungsgruppe C3 nach Besoldungsgruppe W2 und von Besoldungsgruppe C4 nach Besoldungsgruppe W3 erfolgt.

(3) Die Vergabe weiterer besonderer Leistungsbezüge bemisst sich nach den §§ 5 bis 7 sowie der Ordnung der LMU zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge vom 1. Juni 2005.“

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer universitätsinternen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 14.03.2014 und der zustimmenden Kenntnisnahme des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10.04.2014.

München, den 16.04.2014

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Änderung der Richtlinien wurde am 17.04.2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.04.2014 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17.04.2014.